



STADT ORNBAU

VG TRIESDORF

**LANDKREIS
ANSBACH**

BEGRÜNDUNG

ZUR

ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

„STADTFELD OST“

- ENTWURF -

FASSUNG: 14.07.2015



VOGELANG

Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 36697-01
Fax: 0911 / 36697-02
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de



Landschaftsplanung

Klebe

Landschaftsplanung Klebe
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 331996
Fax: 0911 / 331968
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass / Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplan-Ergänzung	2
1.1	Lage des Plangebiets / Abgrenzung des Geltungsbereichs	2
2	Einfügung in die Gesamtplanung	4
2.1	Raumordnung und Landesplanung	4
2.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	4
2.2.1	Planungsvorgaben bzgl. Natur und Landschaft	5
3	Planung / Angaben zur Änderung / Auswirkungen auf den Bestand	6
3.1	Planungsabsichten und Erläuterung der Festsetzungen und Hinweise	6
3.1.1	Nutzung / Ortsgestalt	6
3.1.2	Verkehrerschließung	7
3.1.3	Ver- und Entsorgung	7
3.1.4	Immissionsschutz	7
4	Umweltschützende Belange gem. § 1a BauGB / Eingriffsregelung / Grünordnung	8
4.1	Einstufung der Bestandssituation des Plangebiets vor der Bebauung / Bewertung der Schutzgüter	8
4.2	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs / Eingriffsbilanz	10
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB	12
4.4	Grünordnung	12

1 Anlass / Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplan-Ergänzung

Aus dem Jahr 1997 stammt ein Bebauungsplan „Stadtfeld Ost“, der überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet ausweist, welches inzwischen auch zu großen Teilen bebaut ist. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurden im Nordwesten des Geltungsbereichs Flächen für Gemeinschaftsgerätehallen und Garagen ausgewiesen. Diese Fläche wurde bereits realisiert und wird vollständig genutzt. Aktuell zeichnet sich ein konkreter Bedarf für weitere Garagen / Hallen im Stadtgebiet ab. Diese sollen nun im direkten Anschluss östlich an die Bestehenden errichtet werden. Da sich bei diesem Bereich planungsrechtlich momentan um sogenannten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt und diese Garagen / Hallen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sind, ist für die Realisierung die Ergänzung des o.a. Bebauungsplans erforderlich.

Ziel dieser Bebauungsplanergänzung ist es somit, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Garagen und Hallen zu schaffen.

Diese Bebauungsplanergänzung setzt das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans „Stadtfeld Ost“ fort. Es erfolgt lediglich eine Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen für Garagen und Hallen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs.

Die Ergänzung wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da durch die bloße Erweiterung der Gemeinschaftsgaragen lediglich eine geringfügige Vergrößerung des ursprünglichen Geltungsbereichs um ca. 2% erfolgt. Weiterhin werden durch die Weiterführung bzw. Beibehaltung des städtebaulichen Konzepts die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Planung entspricht weiterhin dem planerischen Leitbild und der Konzeption des ursprünglichen Bebauungsplans.

1.1 Lage des Plangebiets / Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das bestehende Baugebiet „Stadtfeld Ost“ liegt am Nordostrand von Ornbau und umfasst insgesamt ca. 5,4 ha mit Wohnbebauung (WA).

Der Geltungsbereich der Ergänzung liegt im Norden, östlich an die bestehenden Gemeinschaftsgaragen, nördlich der Nikolaus-Eseler-Straße. Im Norden wird der Ergänzungsbereich durch eine rekultivierte ehemalige Deponie, im Osten durch Fläche für die Landwirtschaft, im Süden durch öffentliche Verkehrsfläche und im Westen durch die bestehenden Garagen begrenzt.

Er umfasst einen Teilbereich des Grundstücks mit der Flurnummer 890, Gemarkung Ornbau und weist eine Gesamtgröße von 871 m² bzw. 0,08 ha auf.



Luftbildausschnitt (Quelle: Google Maps, 2015)

2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

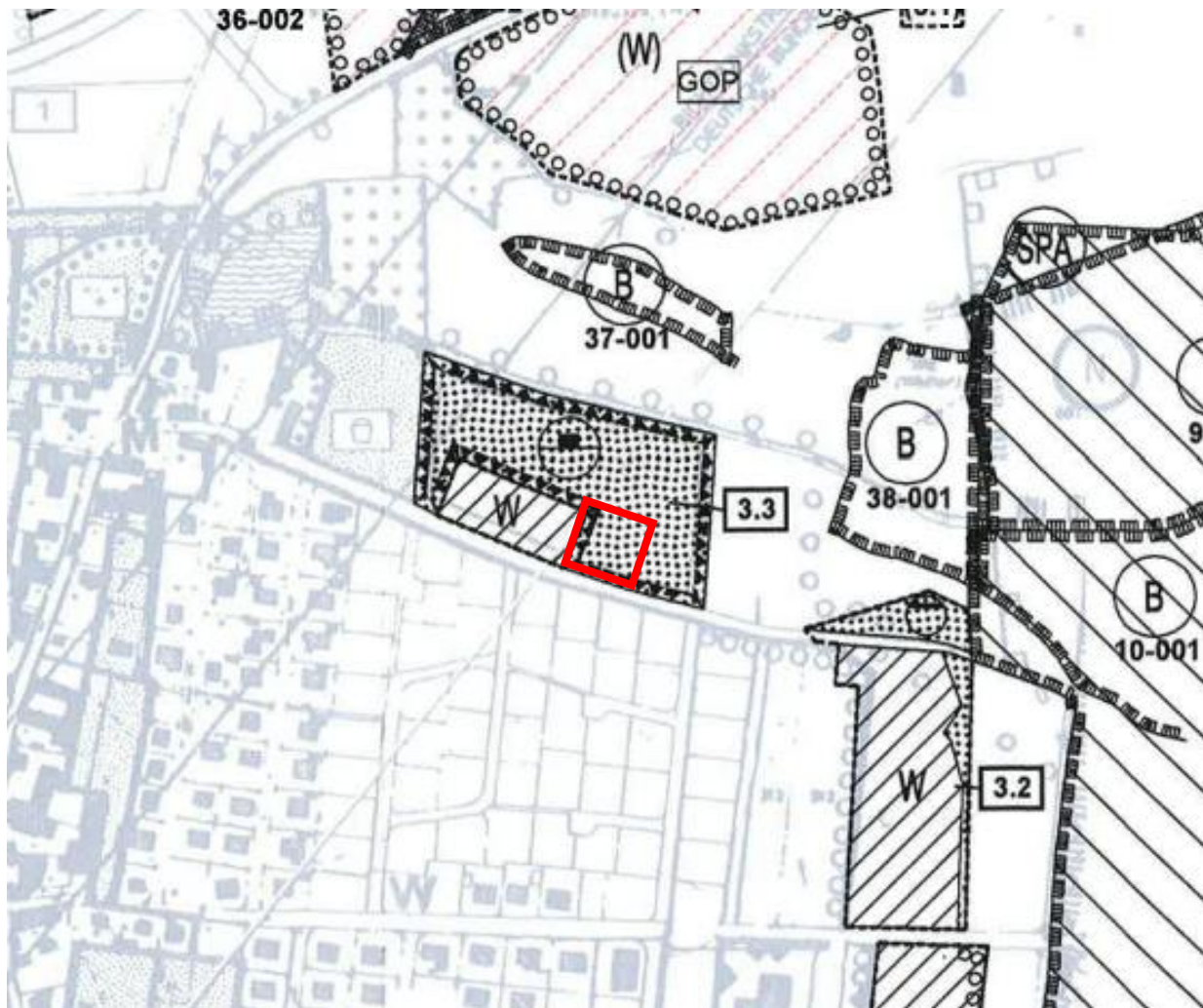
Bauleitpläne haben gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese übergeordneten Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung machen das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und der jeweilige Regionalplan.

Die Stadt Ornbau liegt in der Region Westmittelfranken (RP 8). Sie ist eine Gemeinde im Allgemeinen Ländlichen Raum, liegt im Nahbereich des bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentrums Weidenbach und grenzt nördlich an den Stadt- Umlandbereich Ansbach mit den Gemeinden Weidenbach-Triesdorf und Burgoberbach an. Im Westen grenzt Ornbau an das Unterzentrum Bechhofen. Östlich befindet sich in unmittelbarer Nähe die überregionale Entwicklungsachse Würzburg – Ansbach – Weißenburg – Ingolstadt (vgl. Strukturkarte-Anhang 2 zum LEP 2013).

Durch die vorliegende Planung werden keine überörtlichen Auswirkungen hervorgerufen, sodass die Bebauungsplanergänzung „Stadtfeld Ost“ den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung trägt.

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der räumliche Umgriff der Bebauungsplanergänzung liegt im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Altmühlsee-Teilplan Stadt Ornbau“ aus dem Jahr 1989, unter Berücksichtigung der 1.-6. Änderung, an der Übergangsstelle zwischen „Wohnbaufläche“ und „Bauschuttdeponie, Rekultivierung geplant“. In Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach sowie unter Berücksichtigung der maßstäblichen Ungenauigkeit des Flächennutzungs- und Landschaftsplans kann die hiesige Bebauungsplanergänzung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB noch als aus diesem FNP/LP entwickelt angesehen werden. Infolgedessen ist aufgrund dieser Planung keine Änderung oder Ergänzung des FNP/LP erforderlich.



Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Altmühlsee-Teilplan Stadt Ornbau“

2.2.1 Planungsvorgaben bzgl. Natur und Landschaft

Laut ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Ansbach liegt der Geltungsbereich im Naturraum Mittelfränkisches Becken, Untereinheit Südliche Mittelfränkische Platten (113A).

Schutzgebiete nach BNatSchG, geschützte Vegetationsbestände nach § 30 BNatSchG, Flächen der Amtlichen Biotopkartierung sowie Funde der Artenschutzkartierung sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

3 Planung / Angaben zur Änderung / Auswirkungen auf den Bestand

3.1 Planungsabsichten und Erläuterung der Festsetzungen und Hinweise

Ziel dieser Planung ist es, die vorhandene Gebäudestruktur und Nutzung am nördlichen Ortsrand durch einen geringen Erweiterungsbereich in gleicher Art und Form zu ergänzen.

Dadurch wird das städtebauliche Konzept des bestehenden verbindlichen Bebauungsplans fortgeführt. Es werden bei dieser Planung teilweise lediglich andere Festsetzungen gewählt, da diese nach heutigen Bedürfnissen und der geltenden Rechtslage als eindeutiger und bestimmter angesehen werden.

3.1.1 Nutzung / Ortsgestalt

Im Nordwesten des Baugebietes „Stadtfeld Ost“ befinden sich die beiden bestehenden Gemeinschaftsgaragen- /hallenhöfe am Rande des Wohngebietes. Die Erweiterung dieser Flächen nach Osten erfolgt unter Aufnahme und Fortführung der Festsetzungen zur Gestaltung und Nutzung.



Ansicht der bestehenden Gemeinschaftsgaragen

Der Erweiterungsbereich für die neuen Gemeinschaftsgaragen wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsgaragen und -hallen“ festgesetzt, da eine andere Baugebietsart rein für diese Nutzung nicht in Frage kommt. Innerhalb dieses Sondergebietes ist die Errichtung von Garagen und Hallen im Bereich der Baugrenzen zulässig.

Die für Sonstige Sondergebiete nach § 17 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 wird bei der vorliegenden Planung auf 1,0 erhöht. Dies geschieht unter dem Gesichtspunkt, dass hier der Geltungsbereich genau die Fläche beinhaltet, die durch bauliche Anlagen überdeckt werden soll. Es ist – anders als bei den bestehenden Garagenhöfen - aufgrund des vorhandenen Untergrundes (ehemalige Deponie) keinerlei Grünordnung in Form von Bepflanzungen im Geltungsbereich möglich. Lediglich die Zwischen- bzw. Zufahrtsbereiche sollen versickerungsfähig ausgeführt werden, was jedoch auf die GRZ keine Auswirkungen hat.

Diese 100%ige Versiegelung auf einer kleinen Fläche ohne Begrünung wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung rechnerisch entsprechend berücksichtigt und durch externe Ausgleichsflächen / -maßnahmen.

Um ein einheitliches Ortsbild am Ortsrand zu erhalten wird textlich festgesetzt, dass die Hallen bzw. Garagen mit Satteldächern und einer Dachneigung von 28° bis 32° errichtet werden sollen. Dabei sind für die Dacheindeckungen in Anlehnung an die bestehenden Gebäude rote bis rotbraune Dachformsteine zu verwenden.

Ebenfalls zur Beibehaltung und Fortführung des vorhandenen städtebaulichen Konzepts sind die Fassaden nur in senkrechter Holzlattung zulässig und die Wandhöhe wird auf maximal 4,30 m begrenzt. Dabei gilt als Wandhöhe die Höhe der Außenwand zwischen der angrenzenden Erschließungsstraße (Nikolaus-Eseler-Straße = unterer Bezugspunkt) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt).

3.1.2 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Ergänzungsbereichs erfolgt, wie bei den westlich angrenzenden Gemeinschaftsgaragen, von Süden über die Nikolaus-Eseler-Straße.

Neue Erschließungsanlagen sind nicht notwendig.

3.1.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Ergänzungsgebietes mit Energie, Wasser und Telekommunikation ist über bestehende Leitungen möglich, jedoch aufgrund der geplanten Nutzungen nicht in vollem Maße erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Kanal unter der Nikolaus-Eseler-Straße abgeleitet. Eine ortsnahe Versickerung ist aufgrund der gezielten Abdichtung des Untergrunds (frühere Deponienutzung, inzwischen rekultiviert) nicht möglich. Schmutzwasser fällt im Ergänzungsbereich nicht an.

Eine Müllentsorgung für den Ergänzungsbereich ist ebenfalls nicht erforderlich.

3.1.4 Immissionsschutz

Im Ergänzungsbereich ist nicht mit Immissionen aus angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Weiterhin sind vom Ergänzungsbereich keine wesentlichen Emissionen zu erwarten, welche zu Beeinträchtigungen in der Umgebung führen können.

4 Umweltschützende Belange gem. § 1a BauGB / Eingriffsregelung / Grünordnung

4.1 Einstufung der Bestandssituation des Plangebiets vor der Bebauung / Bewertung der Schutzgüter

Aufgrund der vorhandenen Altdeponie sind im Ergänzungsbereich keine natürlichen Bodenprofile vorhanden. Es ist von einer starken Vorbelastung der **Böden** auszugehen, die allerdings durch die bereits erfolgte ordnungsgemäße Rekultivierung keine Auswirkungen hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Wasser-Mensch hat.

Im Planungsgebiet liegen keine oberirdischen **Gewässer** oder Überschwemmungsgebiete vor. Das nächstgelegene Gewässer ist der Bankertsgraben in ca. 100 Metern Entfernung.

Genauere Informationen über **Grundwasservorkommen** liegen nicht vor, es ist jedoch aufgrund der Lage am Rand der Talau des Bankertsgraben von relativ geringen Grundwasserflurabständen auszugehen. Durch die Aufschüttung der Altdeponie liegt der Ergänzungsbereich jedoch erhöht. Die Abdichtung im Zuge der bereits erfolgten Rekultivierung verhindert ein Versickern von Oberflächenwasser und reduziert dadurch die Grundwasserneubildung. Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die **Klima- und Luftsituation** entspricht im Planungsgebiet im Wesentlichen einer Ortsrandlage. Kaltluftabflüsse, die zur Durchlüftung von Siedlungsflächen beitragen, sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, da das Gelände zu den Wohngebieten hin leicht ansteigt.

Die **Vegetation** im Ergänzungsbereich ist als dichte Brachvegetation mit hohem Gräseranteil auf einem frischen, meso- bis eutrophen Standort zu beschreiben. Im Westen befindet sich eine ca. 3 m hohe Erdmiete, die mit dem gleichen Vegetationstyp bewachsen ist. Im Südosten des Ergänzungsbereiches steht eine relativ junge Salweide (*Salix caprea*) mit strauchartigem Habitus, als eine höherwertige Vegetationsstruktur anzusehen ist. Sie dient z.B. als Sitzwarte für Vögel und als prägende Struktur für das Landschafts- bzw. Ortsbild. Brutplätze von heckenbrütenden Vogelarten wurden bei der Kartierung im Juni nicht gefunden. Weiterhin wurden keine artenschutzrechtlich relevanten **Tierarten** im Ergänzungsbereich angetroffen; unverzichtbare Lebensräume für diese Arten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das **Landschaftsbild** wird geprägt durch die Aufschüttung der rekultivierten Altdeponie, die flache Topographie in der landwirtschaftlich (als Intensivgrünland) genutzten Aue des Bankertsgrabens, der von einem schmalen Gehölzsaum begleitet wird, sowie durch die umgebende Wohnbebauung mit angrenzenden Straßen.

Der Ergänzungsbereich selbst hat keine Bedeutung für die **Erholung**. Es sind keine Fuß- oder Radwege im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden.



Legende/ Bestand:

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Asphalt
- Schotter
- Pflastersteine/ Bauschutt
- Rasen
- Intensivgrünland
- Brachvegetation (mit hohem Gräseranteil, frisch, meso- bis eutroph)
- Brachvegetation (bereichsweise mit offenem Boden, Königskerze)
- Brachvegetation (dicht, mit Weidenröschen, Disteln)
- Grabenvegetation (feucht/ nass, mit Rohrkolben)
- Laubgehölz
- Thujahecke
- Laubbaum

Ergänzung des Bebauungsplans "Stadtfeld Ost" Stadt Ornbau	
Bestand	
<p> Landschaftsplanung Klebe </p> <p> Sebastian Klebe-Landschaftsarchitekt Dipl. Ingenieur - BDLA - SRL Glockenhofstr. 28 - 90478 Nürnberg Fon 0911/33 19 96 - Fax 0911/33 19 68 info@landschaftsplanung-klebe.de www.landschaftsplanung-klebe.de </p>	<p>Nürnberg, den 14.07.2015</p> <p>Maßstab: 1:1000</p> <p>Planfertiger: fu, sk</p>

4.2 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs / Eingriffsbilanz

Die Vegetation sowie Tierartenvielfalt im Planungsgebiet haben keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Bei der Bewertung gemäß Leitfaden sind jedoch neben Arten und Lebensräumen auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Vorbelastung durch die bestehende Altdeponie sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter als gering einzustufen.

Aufgrund der Lage und der Kleinflächigkeit der geplanten Bebauung ist der Eingriff in das Schutzgut Klima als gering zu bewerten.

Da die Stärke der Rekultivierungsschicht, die im Zuge der Rekultivierung der Altdeponie im Ergänzungsbereich aufgebracht wurde, für Baum- und Strauchpflanzungen nicht ausreichend ist und somit keine Eingrünung der Bauwerke erfolgen kann, ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild als sehr erheblich zu bewerten.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe wurden nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (StMLU 2003) bilanziert. Die Eingriffsbilanzierung einschließlich der dabei verwendeten Kategorien für die Bestandsbewertung und der Ausgleichsfaktoren sind im Plan: „Bewertung und Beeinträchtigung“ (s.u.) dargestellt.

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurden der Vegetationsbestand und der Zustand der übrigen Schutzgüter im Geltungsbereich erhoben (Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/Erholung, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter). Anschließend wurde der Bestand im Bereich der Ergänzungsfläche unter Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter nach Leitfaden bewertet. Die Eingriffsfläche beträgt insgesamt 871 m².

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist die Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im o.g. Leitfaden.

Aufgrund der früheren Deponienutzung und den aus dem Rekultivierungsplan resultierenden Vorgaben können im Ergänzungsbereich weder versickerungsfähige Beläge noch Eingrünungsmaßnahmen mit Strauch- bzw. Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Satzung schafft außerdem Baurecht für eine Bebauung mit einem **sehr** hohen Versiegelungsgrad. Aus diesen Gründen ist bei der Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs von einer hohen Eingriffsintensität (Typ A gemäß Leitfaden) auszugehen.

Aufgrund der deutlichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild, der geplanten **starken** Versiegelung und des Fehlens von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen wurden bei der Ausgleichsflächenberechnung relativ hohe Faktoren angesetzt:

Faktor 0,6 für Kategorie A-Io

Faktor 1,0 für Kategorie A-IIo

Die Überlagerung der Bestandsbewertung mit der Bewertung der geplanten Nutzung ergibt den folgenden Kompensationsbedarf:



Legende/ Bewertung:

- Geltungsbereich
- Nicht bewertet
- Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild Kategorie I oberer Wert
- Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild Kategorie II oberer Wert



Legende/ Beeinträchtigung:

- Geltungsbereich
- Beeinträchtigungsintensität A-Io = 795 qm x 0,6 = 477 qm
- Beeinträchtigungsintensität A-IIo = 76 qm x 1,0 = 76 qm

Ausgleichsflächenbedarf gesamt: 550 qm

Ergänzung des Bebauungsplans "Stadtfeld Ost" Stadt Ornbau	
Bewertung und Beeinträchtigung	
<p>Sebastian Klebe-Landschaftsarchitekt Diplom Ingenieur - BDLA - SRL Glockenhofstr. 28 - 90478 Nürnberg Fon 0911/33 19 96 - Fax 0911/33 19 68 info@landschaftsplanung-klebe.de www.landschaftsplanung-klebe.de</p>	<p>Nürnberg, den 14.07.2015</p> <p>Maßstab: 1:1000 </p> <p>Planfertiger: fu, sk</p>

Bewertung und Beeinträchtigung, Landschaftsplanung Klebe 2015

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB

Als Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a BauGB werden also Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Fläche von 550 m² benötigt, die aus räumlichen Gründen außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden.

Den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich der Ergänzung des Bebauungsplanes mit einer Eingriffsfläche von insgesamt 871 m² werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 890, Gemarkung Ornbau, mit einer Gesamtfläche von 550 m² zugeordnet. Die Fläche wird derzeit als Mahdgrünland genutzt und kann zu 100% als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

Die Ausgleichsmaßnahme soll zu einer Erweiterung der nördlich und östlich angrenzenden, in der Amtlichen Biotopkartierung erfassten Feuchtwiesenbereiche führen - auch als Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten. Dazu ist die Mahdgrünlandnutzung zu extensivieren und durch die Anlage einer flachen, in Bewirtschaftungsrichtung angelegten Wiesenmulde eine Vernässung der Fläche anzustreben (vgl. Karte zur Zuordnung der externen Ausgleichsflächen in den textlichen Festsetzungen). Die Mulde sollte maximal 25 cm tief sein, um eine Durchmäharkeit zu gewährleisten und das Aufkommen von Röhrichten aus Schilf oder Rohrkolben zu vermeiden, da das Ziel hier in der Schaffung feuchter bis nasser Wiesenvegetation besteht. Die extensive Wiese in der Mulde sollte ein bis zweimal im Jahr gemäht werden, jedoch nicht vor dem 1. Juli, um Konflikte mit den Brutaktivitäten der Wiesenbrüterarten zu vermeiden. Ca. 15% der Mulde sollte jedoch als Frühmahdstreifen ausgebildet werden, der zwei bis dreimal jährlich gemäht werden kann, wobei die erste Mahd bereits zwischen dem 10. und dem 20. Mai erfolgen kann. Die Lage dieses Frühmahdstreifens kann von Jahr zu Jahr in der Ausgleichsfläche variieren. Der umlaufende Brachestreifen außerhalb der Mulde (Breite: ca. 4m) dient der Gliederung und Strukturanreicherung der Lebensräume (Deckungsangebot für Wiesenbrüterarten). Er sollte nur einmal alle 3-5 Jahre gemäht werden.

Die Ausgleichsfläche und -maßnahmen und die Anrechnungsfaktoren wurden mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken abgestimmt und an die etwas weiter westlich auf dem gleichen Flurstück bereits geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan „Gewerbegebiet Am Galgenfeld“ angepasst.

Eine Umsetzung der Herstellungsmaßnahmen und der dauerhaften Pflegemaßnahmen durch den Landschaftspflegeverband (im Auftrag der Stadt Ornbau) ist möglich und sinnvoll.

4.4 Grünordnung

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit für Bepflanzungen, für die ein Bodenaushub von mehr als 20 cm Tiefe erforderlich wäre, werden keinerlei grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Diese Einschränkung ergibt sich aus den Vorgaben des Rekultivierungsplanes für die ehemalige Deponie (Abdichtungsschicht in geringer Tiefe unter Geländeoberkante). Aus diesem Grund kann auch die weiter westlich vor den vorhandenen Garagen bestehende Baumreihe nicht fortgesetzt werden. Möglich sind lediglich Stauden- oder Bodendeckerpflanzungen sowie Rasen- oder Wiesenansaat, für die jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit der unversiegelten Flächen im Geltungsbereich keine Festsetzungen getroffen werden. Eine Dachbegrünung auf den Garagen ist aufgrund der festgesetzten Satteldächer ebenfalls nicht möglich.

Nürnberg, 14.07.2015
 Bearbeitet: Dipl.-Ing. Kristina Vogelsang; Dipl.-Ing. Sebastian Klebe
 in Zusammenarbeit mit der Stadt Ornbau